



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

3. Die städtische Verwaltung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](#)

erst durch die Einung von 1633 beigelegt wurden. Eine dem Wussnernamt gehörige Walkmühle wird 1677 erwähnt.

Das Krameramt war angeblich erheblich jünger als das Wussnernamt. Bei den eben erwähnten Streitigkeiten mit den Wussnern wird in den Prozeßschriften behauptet, daß es seine Amtsordnung erst vor wenigen Jahren, nach genauer Angabe 1582, erhalten habe; vorher sei es in Unna gemein gewesen. Dem widerspricht allerdings, daß die ersten Nachrichten im Krameramtbuch aus dem Jahre 1481 stammen, und die darin enthaltene Ordnung von 1537¹⁴. In dem mehrfach erwähnten Vertrag von 1633 wurde dem Krameramt der ausschließliche Verkauf von Hökerwaren, des Eisentrams (soweit nicht die Unnaer Schmiede ihre von ihnen selbst hergestellten Waren verkaufen durften), der Seidenframwaren, der Kräuterei und des Branntweins zugesprochen.

3. Die städtische Verwaltung.

§ 20. Die allgemeine und Polizeiverwaltung.

Verwaltung und Polizei in der Stadt, abgesehen von den dem Stadtherrn vorbehaltenen höheren und landespolizeilichen Angelegenheiten, unterstanden dem Rat, der sie durch Beauftragte aus seiner Mitte (in der Hauptsache die Bürgermeister und Kamerarien, denen wohl überhaupt die eigentliche Exekutive oblag) und durch die städtischen Unterbeamten wahrnahm. Der Rat wachte eifersüchtig darüber, daß seitens der landesherrlichen Beamten, des Amtmanns und des Richters, keine Übergriffe in seine Zuständigkeiten geschahen, und ganz ohne Reibungen ist es dabei nie abgegangen. Eine genaue Umschreibung dieser Zuständigkeiten ist für die ältere Zeit aus Mangel an eingehenderen Nachrichten kaum möglich, doch erlauben die späteren Verhältnisse, wie sie sich in dem Reglement von 1687, dem Bericht der Justizkommission von 1714 und dem Justizvisitationsbericht von 1786 vor allem widerspiegeln, Rückschlüsse auf die frühere Zeit. Leider ist die Polizeiordnung der Stadt nicht erhalten, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts, gedruckt und auf eine Tafel geheftet, im Rathause aushing und alljährlich auf St. Matthias (d. h. am 24. Februar, dem Tage nach der Ratswahl) öffentlich vorgelesen wurde¹. Im einzelnen sei erwähnt: das Geleitsrecht in der Stadt sowie das Recht der Ausweisung, das der Stadt noch im 15. Jahrhundert vom Stadtherrn bestritten wurde, behauptete sie schließlich doch, wobei jedoch dem Landesherrn das Recht der Landesverweisung vorbehalten

¹⁴ Urk. nr. 77. — Ein Henricus Kopman wird schon 1290 erwähnt. Über das Krameramtbuch vgl. die näheren Angaben bei v. Gebhardt S. 87 f.; darnach bestand jedenfalls 1481 bereits die Gilde St. Maria Magdalena, St. Agatha und St. Dorothea als Vereinigung der Kaufleute. In dem Inventar über das Vermögen des aufgehobenen Krameramts wird neben dem Amtsbuch verschiedenes Zinngeschirr und ein altes schwarzes Leinentuch aufgeführt.

¹ Angabe der Prozeßschrift vom 17. I. 1607, Urk. nr. 92^b, in dem nicht abgedruckten § 5.

blieb. In allen Polizeisachen durfte der Rat Verordnungen mit Straffestsetzungen erlassen und ihre Durchführung überwachen, war in diesem Rechte aber insoweit beschränkt, als etwa bestimmte Gebiete durch allgemeine landesherrliche Verordnungen (wie z. B. diejenigen gegen den übermäßigen Aufwand bei Hochzeiten und Kindtaufen) erschöpfend geregelt wurden. Weiter stand dem Rat zu die Wirtshauspolizei (insbesondere Festsetzung der Polizeistunde), Straßenpolizei und -reinigung², Feuer- und Baupolizei³, die Bestellung und Beaufsichtigung der Hebammen sowie des Abdeckers bzw. Scharfrichters. Streitig war die polizeiliche Mitwirkung bei Aufrechterhaltung der Kirchenzucht (Sonntagsheiligung u. dgl.), die der Richter auf Grund des landesherrlichen ius episcopale in Anspruch nahm, wie gleichfalls die Sittenpolizei. Besonders wichtig war das Auffichtsrecht des Rats über Handel und Gewerbe im allgemeinen, über Maß und Gewicht, über die gute Beschaffenheit und die Einhaltung angemessener Preise bei dem Verkauf von Fleisch, Brot, Bier u. dgl.; auch über die Höhe der Arbeitslöhne der Tagelöhner erließ der Rat Verordnungen. Im besonderen aber unterstanden der Beaufsichtigung des Rats die Gilde und Ämter sowie die sonstigen organisierten Gewerbe, deren Ordnungen der Genehmigung durch den Rat bedurften und die auch einen Teil ihrer Einnahmen aus Eintritts-, Strafgeldern u. dgl. an den Rat abführten. Ebenso unterlag wahrscheinlich die Wahl der Vorsteher der Bestätigung des Rats; nach § 14 der Vereinbarung zwischen Rat und Wollenweberamt von 1526 scheint der Rat sie bei diesem Amt sogar ernannt zu haben. Mindestens in späterer Zeit übte der Rat sein Auffichtsrecht⁴ durch bestimmte Beisitzer oder Assessoren aus seiner Mitte aus, die an den Versammlungen der Gewerbe regelmäßig teilnahmen⁵. Im ganzen Bereich seiner polizei-

² Im Ratsprotokoll vom 31. X. 1703 wird über Anlegung einer Mistgrube vor einem Hause und über das Mistfallrecht Beschluss gefaßt.

³ U. a. wurde 1686 die Befestigung der Strohdächer nachdrücklich betrieben, die der Rat nicht nur durch Strafen zu erzwingen suchte, sondern auch durch Bebeschaffung von 30 000 Dachpfannen unterstützte, die den Abgebrannten, soweit sie bedürftig waren, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollten (Ratsprot. vom 11. V. und 11. VII. 1686).

⁴ Die mangelhafte Ausübung der Aufficht gegenüber den Gilde ist bei der Untersuchung gegen Bürgermeister Dr. Davidis Gegenstand der Klage, was vielleicht damit zusammenhängt, daß letzterer anscheinend durch die Gilde besonders gestützt wurde; vgl. o. S. 49* Anm. 5.

⁵ 1753 werden 2 solcher Assessoren erwähnt: Ratsverwandter Bunge für die Gilde und die 3 Ämter der Wollner, Kramer und Schmiede, Ratsverwandter und Salzkommissar Krupp für die übrigen (nicht genannten) gewerblichen Verbände. 1756 waren Ratsverwandter Kannegießer bei der Bäcker-, Fleischhauer- und Schuhmachergilde, der schon erwähnte Krupp bei der Schneider-, Schreiner- und Weberzunft Assessoren, während Bürgermeister Wegener an Stelle des † Bunge den 3 Ämtern am 26. Februar neu beigeordnet wurde. Über die Fassbinderinnung, deren angeordneter Beisitzer er sei und die offenbar mit der Schreinerzunft identisch war, hatte sich Krupp 1755 beschwert, weil sie in seiner Abwesenheit unter Übergehung älterer geeigneter Leute einen noch jungen Amtsgenossen zum „Altermann“ gewählt hätte, „welches nur allein zu Schmauserey und nicht der Ordnung zufolge“

lichen Zuständigkeit unterstand der Rat aber einer gewissen Oberaufsicht durch den Amtmann und durch den Richter, der aber nur, ohne das Recht zu selbstständigem Eingreifen, über Unterlassungen und Mängel nach Kleve zu berichten hatte.

§ 21. Finanz- und Steuerwesen im allgemeinen¹.

Für die Zeit vor 1419 sind wir bezüglich des Finanz- und Steuerwesens der Stadt auf zufällige Einzelnachrichten angewiesen. Das Stadtrecht von 1346 nennt eine Reihe von städtischen Einnahmequellen, an denen meist auch der Stadtherr Anteil hat. Es sind in der Hauptsache Gebühren für gerichtliche Handlungen, Strafgelder, Abgaben in besonderen Fällen (für Erwerbung des Bürgerrechts, Anbau auf der Waldemeine, Hausverkäufe u. a. m.). An steuerähnlichen Einkünften werden nur die Wein- und Bierpfennige erwähnt². Einzelne Urkunden geben uns Nachricht über Geldgeschäfte, an denen die Stadt beteiligt war, die auch wertvollen Besitz und wichtige Privilegien durch Geldzahlungen an sich brachte³. Die Willkür von 1419 zeigt dann bereits ein wohlorganisiertes Finanzwesen, während vorher nur gelegentlich davon die Rede ist, daß Zahlungen van der stades wegen ind uyt i r e r t a f l e n zu leisten seien⁴. Ausgehend von der Regelung über Veranlagung und Erhebung des Schoß⁵ werden Vorschriften gegeben auch über Einziehung und Auszahlung aller sonstigen Einkünfte und Ausgaben. Hierfür werden alljährlich auf Cathedra Petri 4 Personen aus der Gemeinheit bestellt⁶, die zusammen mit dem Stadtschreiber und einem Stadtknecht regelmäßig Donnerstag nachmittag in der stades rentekameren zur Erledigung ihrer Aufgaben anwesend sind und Geld und Rentebuch in einem Schrein auf der Rentkammer unter gemeinsamem Verschluß halten. Die Rechnung prüfen sie viermal im Jahr unter sich und legen sie 14 Tage vor Cathedra Petri dem Rat vor, der seinerseits 8 Tage später der Gemeinheit über das gesamte Finanzwesen Rechenschaft gibt.

abzielet"; die Innung war darauf vom Commissarius loci in 2 Th. Brüchten genommen worden.

¹ Zu den §§ 21—23 vgl. Beumer, „Die deutschen Städtesteuern . . . im 12. und 13. Jahrhundert“.

² Über diese vgl. das Nähere unten § 23.

³ 1361 schuldete die Stadt eine Rente von 40 Mark Dortmunder Pfennige dem Dortmunder Bürger Diderich genant Overberg, der ihr am 13. Juni das Rückkaufsrecht für 480 Mark auf Cathedra Petri bzw. veirtein nacht vor- oder nachher zugestand. Einem anderen Dortmunder Bürger, Konrad von Bersword, war die Stadt am 22. VII. 1374 ein Kapital von 100 Mark schuldig. (St. A. Münster, Depos. Unna.) Im übrigen vgl. die Urf. nr. 3. 6. 10. 12. 16—18. 32. 42. 52. 56. 59. 66. 74. Bemerkenswert ist bei der Urf. nr. 18^c die Pferdesetzung; deren Wortlaut s. bei Nachträgen und Berichtigungen.

⁴ Vgl. die in der vorigen Anmerkung angeführten Urkunden von 1361 u. 1374.

⁵ Über diesen vgl. das Nähere unten § 22.

⁶ Außerdem saßen noch 4 Gemeinheitsvertreter in dem Ausschuß zur Erhebung des Schoß, so daß deren also im ganzen 8 in der städtischen Finanzverwaltung mitwirkten.

Von der Rentkammer, auch wohl Rente- und Zisekammer, als der Stelle der städtischen Finanzverwaltung wird auch später häufig gesprochen. Es scheint aber, daß jener Biererausschuß aus der Gemeinheit (ebenso wie der Biererausschuß für den Schoß) später in dieser Form nicht mehr bestanden hat. An seine Stelle sind vielleicht die Kamerarien und die Rentkämmerlinge getreten, d. h. also je 2 Personen, die dem Rat, und 2, die ihm nicht angehörten. Für die Verwaltung des unter Aufsicht des Rats stehenden kirchlichen und Stiftungsvermögens wurden, wie schon oben erwähnt, besondere Verwalter (Provisoren oder ähnlich) bestellt, deren Notwendigkeit vom Rat einmal damit begründet wird, daß wy der stadt rentekhameren wegen dere stadt upkompsten und sunsten mher dan genoichzam belastiget befinden⁷. Später, Ende des 17. Jahrhunderts, wird gelegentlich die Beobachtung der auf der Rentkammer aushängenden Rentkammerordnung eingeschränkt, nach der u. a. die Rentkämmerer in keinen verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Bürgermeistern und den Kamerarien stehen durften⁸. Leider hat sich diese Ordnung aber nicht erhalten⁹. Doch ergibt sich aus den Untersuchungsakten gegen Bürgermeister Dr. Davidis¹⁰ ein ziemlich deutliches Bild von der Art, wie die Finanzverwaltung in jener Zeit geführt wurde. Grundsätzlich hatte der ganze Rat in allem zu entscheiden, tatsächlich verfügten aber im Einzelfalle meist die Bürgermeister und Kamerarien, wenn auch unter Vorbehalt der nachträglichen Gutheizung durch den Rat. Die laufenden Zahlungs- und Einnahmegerüchte besorgten die beiden Kamerarien auf der Rentkammer unter Beistand der beiden Rentkämmerer, die die Rechnung (das Rentebuch) zu führen hatten¹¹; diese wurde am Tage vor Cathedra Petri im Rate vorgetragen. Kamerarien und Kämmerer sollten einmal wöchentlich auf der Rentkammer zusammen kommen, um das fällige Kontingent vom Accisemeister in Empfang zu nehmen und die eingegangenen Rechnungen in bar zu begleichen. Alle Rechnungen mußten mit einem vom Stadtsekretär unterschriebenen Vermerk über ihre Genehmigung durch den Rat versehen sein. Einkommende Gelder waren am Sonnabend um 1 Uhr auf der Rentkammer zu vereinnahmen. Die beiden „Rentekästen“ befanden sich in der Rentkammer unter Verschluß der Rentkämmerer. Allerdings mußte die Untersuchungskommission feststellen, daß diese Vorschriften keineswegs genügend beachtet wurden. Man fragte u. a. darüber, daß die Kamerarien oft wochenlang nicht in der Rentkammer erschienen und statt

⁷ Urkunde vom 29. XI. 1575 betr. eine Stiftung für Hospital und Armenhaus (St. A. Münster, Depof. Unna).

⁸ Ratsprot. v. 24. II. 1695 und 3. III. 1702.

⁹ Daß hier noch die Willkür von 1419 gemeint ist, die ursprünglich jedenfalls auch in ähnlichem Gebrauch gewesen ist, wie der äußere Zustand des Pergaments vermuten läßt, ist unwahrscheinlich, weil sich in ihr die oben angezogene Bestimmung nicht findet.

¹⁰ S. o. S. 51* Anm. 13.

¹¹ Über die ordentlichen Geldrenten, die sogenannten Pfennigrenten, und die Accisegelder sollten besondere Bücher geführt werden.

dessen die Gelder in ihren Häusern vereinnahmten und ausgaben, ohne geordnete Buchführung und vielfach unter Verrechnung von angeblichen, aber nicht ordnungsmäßig belegten (oft wohl geradezu vorgespiegelten) eigenen Auslagen; ähnlich verfahren auch die Bürgermeister. Auch sonstige Unregelmäßigkeiten wurden gerügt. Alles wurde begünstigt durch die nahe Versippung der verschiedenen Würdenträger untereinander. Dabei war die allgemeine Finanzlage der Stadt durch die Kriege im 17. Jahrhundert immer schlechter geworden. Schon in der Accise- denkschrift von 1654 lagte die Stadt, daß sie nicht nur das städtische Vermögen, aus dem ihr früher etwa 4000 Th. jährlicher Einnahmen zugeslossen seien, eingebüßt habe, sondern in etwa 30 000 Th. Schulden geraten sei. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kamen erneute Kriegsnöte mit vermehrten öffentlichen Lasten¹². Trotzdem muß der Stadt, wenn die Angabe von 1654 nicht sehr übertrieben war, eine wesentliche Verminderung der Schuldenlast gelungen sein, da diese nach dem Berichte der Rathäuslichen Kommission von 1718 sich im Jahre 1713 nur auf 16 828 Th. 10 St., 1718 auf 17 800 Th. 41 St. belief, denen allerdings keinerlei Kapitalvermögen gegenüberstand.

Von 1718 ab hörte dann die finanzielle Selbständigkeit der Stadt im wesentlichen auf. Steuererhebung und Accise wurde vom König übernommen, der dafür einen zur Ausgleichung des städtischen Haushaltsanschlags notwendigen Zuschuß aus der Königlichen Accisekasse zahlte. Die auf diese Weise in ihrer Bedeutung sehr geminderte städtische Finanzverwaltung wurde forthin nur von einem Kamerarius und dem ersten Ratsverwandten als Rentkämmerling geführt.

§ 22. Die unmittelbaren (Vermögens-)Abgaben.

Eine eigentliche Einkommensteuer gab es in Unna nicht. Soweit unmittelbare Abgaben erhoben wurden, lagen sie auf Grundbesitz und sonstigem Vermögen. Die älteste derartige Steuer, der Zehnte, ist in der Zeit, die hier in Frage kommt, schon aus einer öffentlich-rechtlichen Abgabe zu einer reinen Reallast geworden, deren Ertrag ganz und in Teilen Gegenstand von privatrechtlichen Veräußerungsgeschäften ist¹. Die Besteuerung des Vermögens ihrer Bürger hat der Stadt in gewissem Umfange wohl von Anfang an zugestanden. 1398 und nochmals 1403 erhielt die Stadt vom Landesherrn auch das Recht, von jedermann geistlichen oder weltlichen Standes, der Vermögen (erve guet oder rente) in Unna erwirbt, das der Stadt abgabepflichtig (in tynse schotte und in deynste) gewesen ist, die gleichen Leistungen zu fordern wie von ihren Bürgern; 1403 unter ausdrücklicher Einräumung des Rechts zu zwangsmäßiger Eintreibung.

¹² Vgl. § 1 und Anhang nr. 4.

¹ Vgl. Urk. nr. 10 (1347), nr. 38 (1421), nr. 48 (1444). — In einer Urkunde vom 31. V. 1402 wird an U.-L.-Fr.-Gilde in der Waterporten ein Stück Land in der Feldmark verkauft vor eyn vry dorslachlich egen, utgeseget den teynden, dat dat land geldet (St. A. Münster, Depoß. Unna).

In der Willkür von 1419 wurde die Erhebung des hier zuerst genannten Schoß² in allen Einzelheiten geregelt. Er ist eine Vermögenssteuer, die aus einem allgemeinen für alle Pflichtigen gleichen Betrage von 12 ♂ (dem Vorschuß) und einer sich nach der Höhe des Vermögens abstuifenden Abgabe von 1 ♂ für jede Mark Vermögenswert (dem eigentlichen Schoß) besteht, jedoch unter Freilassung von einem Drittel des Hauses und der Waffen³. Bei Renten wurde ein Satz von 12 ♂ für 1 Mark Erbrente (erfflich rente) und 8 ♂ für 1 Mark Leibzucht-Rente (liiftucht) festgesetzt. Hierin könnten die Ansätze einer Einkommensteuer erblickt werden; die Differenzierung der Steuersätze zeigt aber, daß nicht die Rente als solche, sondern der ihr zugrunde liegende Kapitalwert erfaßt werden sollte. Alle feste und bewegliche Habe wird nach dem vom Besitzer eidlich angegebenen Werte versteuert. Die Erhebung geschah durch einen Ausschuß von 8 Mann, je 4 aus dem Rat und aus der Gemeinheit (letztere von den insgesamt 8 Personen, die bei der Finanzverwaltung als Vertreter der Gemeinheit mitwirkten); die 4 Vertreter der Gemeinheit wurden alle Jahr auf Michaelis vom Rat ernannt. Die Zahlung des Schoß erfolgte nach der Reihe erst durch die Mitglieder des sitzenden Rats, durch die 8 Vertreter der Gemeinheit, den alten Rat und schließlich durch die Bürgerschaft. Die Außenbürger wurden durch Bekündigung in den benachbarten Kirchspielskirchen zur Schoßzahlung aufgefordert. Anspruch auf Befreiung vom Schoß hatte nach der Willkür von 1419 niemand, dem sie nicht durch ausdrücklichen Beschuß bewilligt wurde. Auch den Geistlichen wurde sie für ihr eigenes Vermögen nicht zugestanden; von den Gilde und Bruderschaften waren nur die Heilige Geist-Bruderschaft und das Vermögen, das to armer lude kledinge und to den gemeinen spinden hort, frei. Im 17. Jahrhundert besaßen eine gewisse Freiheit von Schätzung und Kontribution der ältere Bürgermeister, der Stadtsekretär und die Geistlichkeit⁴; den beiden ersten wurde sie aber 1707 genommen⁵. Die landesherrlichen Beamten dagegen genossen keine allgemeine Steuerfreiheit; der Richter versuchte zwar im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrfach, sie durchzusetzen, jedoch offenbar ohne Erfolg⁶. Hierbei handelt es sich aber nicht mehr um den alten

² Nach den einleitenden Worten könnte es sich 1419 vielleicht um die erste Einführung eines regelmäßigen erhobenen Schoß handeln. Das ließe sich dann etwa mit der Einung der Stände von 1419 in Zusammenhang bringen, die durch den Bruderstreit um die Landesherrschaft veranlaßt wurde.

³ Diese Befreiung scheint später fortgesunken zu sein, da der darauf bezügliche Satz nachträglich durchgestrichen ist.

⁴ Die Geistlichkeit genoß diese Befreiung aber auch jetzt, wie 1419, nur bezüglich ihrer Amtsbezüge, wie aus mehrfachen Feststellungen in den Ratsprotokollen hervorgeht.

⁵ Vgl. Anhang nr. 4 Vorbemerkung.

⁶ 1614/15 der Richter Schmitz (St. A. Münster, Weßlar U 60/267). 1647/48 der Richter Zahn, bei dem die Verhältnisse infofern verwickelter waren, als der von ihm besessene Essensche Hof Brockhausen als solcher der städtischen Schätzung offenbar nicht unterlag. Es kam zu einem Vergleich, nach dem Zahn von 100 Th. den Satz von $\frac{1}{2}$ Th. zu zahlen versprach, worauf der Rat einging, während die Gemeinheit

Schoß, sondern um die regelmäßigen Schätzungen, die meist zur Aufbringung der landesherrlichen Kontribution alljährlich erhoben wurden und über deren Zusammenhang mit dem Schoß, der an sich naheliegend und wahrscheinlich ist, uns doch bestimmte Nachrichten nicht vorliegen. Auch diese Schätzung war eine Vermögenssteuer, die in durch ein in gewissen zeitlichen Abständen neu aufgestelltes Kataster bestimmter Höhe mehrmals im Jahr nach Bedarf erhoben wurde; die Zahl der jährlichen Schätzungen schwankt in der Zeit zwischen 1670 und 1718, worüber uns eine Zusammenstellung erhalten ist, zwischen 4 und 20; besondere Anlässe zur Erhebung sind aus den Ratsprotokollen ersichtlich⁷. Eine erhöhte Schätzung, die sogenannte Forenkontribution, wurde von demjenigen Grundbesitz erhoben, der sich in den Händen auswärtiger Eigentümer befand⁸.

Die gegen Ende des 17. Jahrhunderts erscheinende Kuh- und Viehshäzung⁹ ist nicht als wirkliche Steuer anzusehen, bedeutet vielmehr nur eine Gebühr für die Weidenuzung in der städtischen Heide, die den Bürgern ursprünglich wohl ohne Entgelt zugestanden haben mag¹⁰. Ebenso ist der „Behnte Pfennig“, ein Abschöpfgeld, das auf Grund des ius detractionis seu decimandi durch die Stadt von Erbschaften, die aus der Stadt hinausgingen, oder von sonstigen Vermögensübertragungen, die an Auswärtige erfolgten, erhoben wurde, keine regelmäßige Vermögenssteuer, wenn sie auch einen jährlichen Durchschnittsertrag zu erbringen pflegte. Seit wann die Stadt das Recht zur Erhebung besaß, das ihr Ende des 15. Jahrhunderts jedenfalls schon zu stand, ist nirgends erwähnt¹¹.

§ 23. Die mittelbaren (Verzehrungs-)Abgaben.

In beschränktem Umfange hat eine mittelbare Besteuerung in Unna offenbar von Anfang an bestanden. Das Stadtrecht von 1346 erwähnt

„durch eine Revolte und Absezung von dem Magistrat sichrottirt und zusammengeschlagen und endlich unter sich selbst renuente et contradicente magistratu auf jedweder Quartier der Stadt zwey und also auf den funff Quartieren zehn vermeinte arbitros oder Gleichmachere der Contribution benennet und vorgeschlagen“; die Annahme des Vergleichs wurde dann aber durch Kurf. Reskript erzwungen (Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241^a). Am 14. I. 1699 bestimmte die Klevische Regierung unter Bezugnahme auf ein Kurf. Reskript „auß unserm hofflager“ vom 15. XI. 1698 und auf das Edikt vom 23. I. 1693 (Scotti I, 662 nr. 433), daß die Kurfürstlichen Beamten von ihren steuerbaren Gütern wie jeder andere die Steuern entrichten müßten (Ratsprotokoll).

⁷ Über die Einzelheiten, insbesondere auch die Form der Erhebung vgl. Anhang. nr. 4.

⁸ Vgl. Anhang nr. 4d. ⁹ Vgl. Anhang nr. 4e.

¹⁰ Im 18. Jahrhundert hatte noch jeder Bürger das Recht, 10 Schafe und 1 Bock unentgeltlich in die Heide zu treiben (Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241^b, Akten betr. Teilung der Heide 1802—1803).

¹¹ Der „Behnte Pfennig“ begegnet zuerst in der Urkunde für Kloster Steinhaus von 1492, dann in Prozeßakten von 1615 (Urf. nr. 64 und 95); auch die Ratsprotokolle des 17. Jahrhunderts erwähnen ihn häufiger. Das besondere Privileg, auf das sich die Stadt 1716 beruft (Urf. nr. 132^a XXI), ist nicht festzustellen.

(§ 9) Abgaben vom Wein und vom Bier¹, von der ersten erhalten Stadtherr und Stadt je die Hälfte, bei der letzteren bekam der Stadtherr van iuweliken beyre 2 ♂ im voraus, während der Rest zwischen ihm und der Stadt geteilt wurde. Über die Höhe der Steuersähe ist im übrigen nichts gesagt. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Wagehauses (1352) enthält, wenn das auch ausdrücklich nicht gesagt ist, die Befugnis zur Erhebung von Wiegegebühren, die man als Besteuerung der unter Wiegezwang stehenden Waren betrachten darf. Im gleichen Jahre 1352 verpfändete Graf Engelbert III. für 50 Mark der Stadt Unna den neunten Pfennig, der ihm von den Bierpfennigen daselbst zustand. Es scheint, daß die vorbehaltene Wiedereinlösung tatsächlich erfolgt ist, daß dann aber später (Anfang des 15. Jahrhunderts) nach einer nochmaligen Verpfändung an einen Dritten die Stadt den landesherrlichen Anteil der Bierpfennige an sich gebracht und tatsächlich behauptet hat².

Die Willkür von 1419 erwähnt die Einkünfte aus Weinzieße, Weg- und Wägegeld (an wynsise, wechgelde, van der wage) nur kurz, während über die Bierzieße und deren Erhebung etwas mehr gesagt wird (V 5 und 12—14). In dem Vertrage mit Graf Gerhard vom 5. VI. 1427 erhielt die Stadt dann, vielleicht als Preis für ihren Anschluß an den neuen Herrn, u. a. ganz allgemein das Recht, dat sy moigen tziise up alrehonde velinge setten³, und erließ eine Woche darauf bereits eine allgemeine Ordnung, die eine Zieße auf Korn, Bier, Tuch, Bieh und Felle sowie die Wiegegebühren bei der Stadtwaage festsetzte, auf der alles wichtige gud wagepflichtig war; als solches wird ausdrücklich aufgeführt: Butter, Käse, Speck, Fett und Talg; Eisen, Wolle und Wachs; Fische; Flachs, Garn und Zwirn. Seit dieser Zeit besaß die Stadt unbestritten und allein das Recht der Zieferhebung in der Stadt. Der landesherrliche Anspruch auf einen Anteil an den Bierpfennigen⁴ ist, soviel wir sehen, nie ernsthaft geltend gemacht worden; im Schiedsspruch von 1444 (§ 3) wurde der Stadt nur die Erhebung eines Bierzolls untersagt, der wohl mit der in der Acciseordnung (§ 2) erwähnten Ausfuhrabgabe gleichbedeutend ist, während der Einspruch Graf Gerhards gegen die von der Stadt erhobene wiinsate abgewiesen wurde. Letztere wurde 1478 seitens der Stadt durch ein Weinzapfmonopol ersetzt, das sie durch einen städtischen Weinzapfer unter Aufsicht der 4 Weinherren ausübte und das gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch bestand, bald darauf aber aufgehoben worden zu sein scheint⁵. Die Wein-, Branntwein- und „gebrannte

¹ Die Vorschriften in § 29 beziehen sich jedenfalls nur auf die der Stadt zufallenden Strafgelder bei Übertretungen ihrer gewerbepolizeilichen Vorschriften, enthalten aber nicht das Recht zur Steuererhebung.

² Vgl. Urkundenteil S. 67 f. Anm. 67 die Aufzeichnungen des 15. Jahrhunderts.

³ Doch behielt der Graf sich und seinen Amtleuten Accisefreiheit für den eigenen Bedarf vor; bezüglich der Ritterschaft wurde auf die Handhabung zu Hamm verwiesen, worüber aber nichts festzustellen war.

⁴ Vgl. Urkundenteil S. 67 f. Anm. 67.

⁵ Da das Weinhaus 1626 verkauft wurde (vgl. o. S. 10*), ist anzunehmen, daß in dieser Zeit das Weinzapfmonopol beseitigt wurde, wofür auch die Angaben der Accisedenkschrift von 1654 § 5 sprechen.

Kornwassers-Accise“ blieb jedoch anscheinend unter besonderer Verwaltung, war zunächst verpachtet, wurde aber später, soweit sich kein Pächter dafür fand, zeitweise wieder von der Stadt selbst übernommen. Daz als Pächter der Kamerarius Henrich Brockhaus, also ein Mitglied des Rats, erscheint, ist immerhin bemerkenswert. An Stelle der Fellziele zahlte Anfang des 18. Jahrhunderts das Schuhmacheramt eine feste jährliche Summe von $7\frac{1}{2}$ Th.⁶. Im übrigen scheint die Acciseverfassung seit ihrer ersten Einrichtung im wesentlichen unverändert geblieben zu sein. Über die Angaben der Ordnung von 1427 hinaus wissen wir allerdings wenig davon. Mitte des 16. Jahrhunderts wird einmal eine Rentenzahlung auf die Einkünfte der „Stadtaczizen“, durch die „Stadt-Zizekammer“ zahlbar, angewiesen⁷. Später ist häufiger von dem Accisemeister die Rede, der, mindestens im 17. Jahrhundert, aber die Accise in der Regel gegen eine feste Summe in Pacht hatte, wie ja auch die Einnahmen der Stadtwaage später regelmäßig verpachtet wurden, gewöhnlich zusammen mit den Erträgnissen des Weggeldes, das sachlich und sprachlich oft kaum davon zu scheiden ist. Über diese ganzen Verhältnisse, auch über die Höhe der Acciseeinnahmen im Laufe der Zeiten, unterrichtet ausführlich eine Denkschrift des Rats von 1654, in der er das Recht der Stadt zur Erhebung von Accise und Weggeld auch theoretisch aufs eingehendste begründete⁸.

Die damals drohende Gefahr der Übernahme dieser Steuerquellen durch den Staat ging noch einmal vorüber⁹. Ein halbes Jahrhundert später erfolgte dann aber durch König Friedrich Wilhelm I. die allgemeine Aufhebung der Accise in den Städten des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark¹⁰. Am 26. VII. 1716 eröffnete die zur Einrichtung der Königlichen Accise angeordnete Kommission den zu Unna versammelten Vertretern der märkischen Städte, daß „Seine Majestät die Stadt-Accise an sich nehmen und daraus 1. das Schatzungskontingent, 2. die Pensiones, 3. dem Magistrat ein subsidium, soweit der Stadt gelassene Einkünfte nicht reichen, und 4. die Capitalia darauf bezahlen lassen würden“¹¹. Auf die neue Königliche Accise ist hier nicht näher einzugehen, da es sich um eine Einrichtung für das ganze Land handelt. Hervorgehoben zu werden verdient aber, daß die vielen Eingaben der klevischen und märkischen Stände, die gegen die neue Acciseverfassung

⁶ Urk. nr. 123.

⁷ Urkunde vom 15. III. 1556 (St. A. Münster, Depos. Unna).

⁸ Die eingehenden und durch zahlreiche Anführungen aus der Rechtsliteratur belegten theoretischen Auseinandersetzungen erklären sich dadurch, daß der Bürgermeister Balthasar Konrad Zahn (vgl. die Ratsliste, Anhang nr. 1, 1644—1663) kurz vorher (1650) eine Ichnographia municipalis veröffentlicht hatte, der jene Darlegungen und die Literaturangaben zum großen Teil wörtlich entnommen sind. Vgl. die von dem Sohn Theodor Ernst Zahn veranstaltete neue Ausgabe „Politia municipalis . . .“. Lippstadt 1713. Lib. III cap. XIX, S. 1189 ff.

⁹ Vgl. Urkunden u. Aktenstücke V.

¹⁰ Vgl. Urk. nr. 132, insbesondere die Vorbemerkung.

¹¹ Gen.-Dir., Gen.-Zoll- u. Accise-Depart., Kleve-Mark Tit. 2 nr. 7.

Sturm ließen, keineswegs die wahre Meinung der einzelnen mitunterzeichneten Städte wiedergeben. Die märkischen Städte waren vielmehr seitens der anderen Stände durch Drohungen zur Unterschrift gezwungen worden, wie zuerst der Bürgermeister Fabrizius zu Hamm, dann auch der Unnaeche Bürgermeister h. A. Husemann gegenüber Steuerrat Durham erklärte¹².

4. Das Gerichtswesen.

§ 24. Allgemeines.

In dem Vertrage von 1243 hatte Graf Adolf I. von der Mark das iudicium villae Unna, unde ortum habuit illud, quod appellatur wiebelde, et omnem iurisdictionem infra villam erhalten, woraus hervorzugehen scheint, daß bereits eine Art erweiterter Sondergerichtsbarkeit, die über die eigentliche sachliche (und vielleicht auch Gebiets-) Grenze eines örtlichen (dörflichen) Gerichts hinausging, bestand (oder bestanden hatte, wenn man auf das Perfect in habuit Gewicht legen will). Welcher Art diese Gerichtsbarkeit war, ob sie 1243 und später noch bestand und durch welche Organe sie ausgeübt wurde, ist nicht ersichtlich und auch sonst nicht überliefert. Man wird vielleicht sogar schon an einen Wigboldscharakter des damaligen Dorfes Unna und somit an die Anfänge des späteren Stadtgerichts denken dürfen¹. Gleichzeitig mit der ersten Stadtrechtsverleihung, die nach dem in § 1 Gesagten wahrscheinlich zwischen 1288 und 1290 erfolgte, ist dann jedenfalls in Unna, ähnlich wie in anderen Städten, die Einrichtung eines besonderen Gerichts für die Bürger der neuen Stadt erfolgt, das an die Stelle des Gogerichts getreten ist², vor das die Bürger nach Angabe des Stadtrechts von 1346 nicht mehr geladen werden sollten. Auch der Freigraf durfte nun innerhalb der Friedepfähle nicht mehr richten³. Andererseits räumte das

¹² Schreiben Husemanns vom 17. I. 1720: er habe bereits von Kleve aus berichtet, daß den Märkischen Hauptstädten „so stark von denen übrigen Collegiis der Ritterschaft und Städten zugesehet worden, daß anfenglich positivement sich declariren sollten, ohne ein project eines supplicati wider die Accise erst vorhero sehen zu lassen, ob man Märkischer Städte seiten mit gravaminiren wolle oder nicht. Und wie endlich man stark entgegen gesetzt, daß man ja erst den Inhalt sehen müste, was und wie wider die Königliche Accise gravaminiret werden sollte, hat man an anderer Seyten gedräuet, sich von denen Märkischen Städten zu separiren, wenn sie nicht mit einig seyn wolten“, worauf diese durch ihren Syndikus praevia revisione unterschrieben hätten. „Mir haben sie dieserhalb allerley Verdrüß angethan, haben mit mir nicht conferiren wollen, ja gar endlich wider mich gravaminiret, daß ich als Accise-Fiscal denen Landtages-Bersammlungen nicht weiter bewohnen mögte, mogegen ich aber solemnisime protestiret habe. Das ist gewiß: die Märkischen Haubstädte haben auf die Weyse kein votum liberum und müssen wahrhaftig par compagnie mitmachen, was die andere Collegia haben wollen.“ (Geh. Staatsarchiv: Gen.-Dir. Kleve, Tit. 150 Sect. 1 nr. 3.)

¹ Vgl. F. Philippi, „Weichbild“, in Hansische Geschichtsblätter XXIII, Jahrgang 1895, S. 1.

² Vgl. hierüber § 25.

³ Über den Freigrafen vgl. § 26.